jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 13 T-MG Förderungsvoraussetzungen

T-MG - Musikschulgesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.05.2020

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn

a) die Musikschule den Festlegungen des Musikschulplanes entspricht;

b) die Musikschule im Sinne des § 8 Abs. 1 allgemein und zu gleichen Bedingungen zugänglich ist;

c) ein Schulgeld in gleicher Höhe wie an Landesmusikschulen zu leisten ist;

d) dem Leiter und den Lehrern der Musikschule die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Leiter bzw. Lehrer an Landesmusikschulen ermöglicht wird;

e) den zuständigen Organen des Landes Tirol die fachliche Aufsicht über die Musikschule eingeräumt wird;

f) dem Land Tirol das Recht eingeräumt wird, die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu überprüfen.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.09.1992 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at